

INTERPELLATION VON MARKUS JANS
BETREFFEND BUNDESINVENTAR DER LANDSCHAFTEN UND
NATURDENKMÄLER VON NATIONALER BEDEUTUNG (BLN-GEBIETE)
(VORLAGE NR. 1407.1 - 11946)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 14. NOVEMBER 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Februar 2006 reichte Kantonsrat Markus Jans eine Interpellation ein. Hintergrund ist die Bedeutung der BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung) sowie der Umgang der Behörden mit diesen. Erwähnt werden die Deponie Stockeri in Risch, der Bau der Fensterfabrik in Hagendorn, Gemeinde Cham, sowie als neustes Beispiel die geplanten neuen Bauten im Schlosspark St. Andreas in Cham. Diese Projekte liegen alle innerhalb von BLN-Gebieten. Der Interpellant will wissen, welche Massnahmen in BLN-Gebieten getroffen wurden, namentlich im BLN-Gebiet Nr. 1309 Zugersee mit dem Schloss St. Andreas.

Konkret stellt er sechs Fragen, die wir nachfolgend beantworten (siehe Vorlage Nr. 1407.1 - 11946).

A. Vorbemerkungen zu den BLN-Gebieten

Bei den BLN-Gebieten handelt es sich um ein nationales Inventar gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Im Kanton Zug sind rund 34,1 % der Kantonsfläche mit BLN-Gebieten überlagert. Damit nimmt der Kanton Zug gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz ein. Da es sich um ein nationales Inventar handelt, verfasst der Bund im Rahmen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) Objektblätter mit Beschrieb der Bedeutung der BLN Objekte. Der Kanton legt keine eignen Schutzziele fest.

B. Fragen des Interpellanten und Antworten des Regierungsrates

1. *Welche Schutzmassnahmen hat der Kanton Zug für den Erhalt der BLN-Gebiete getroffen?*

Antwort: Der Kanton Zug hat seit Jahrzehnten diverse Massnahmen für den Schutz sowie die Aufwertung der BLN-Gebiete, namentlich des BLN-Gebietes Nr. 1309 (Zugersee), getroffen. Die im Internet unter www.zug.ch/raumplanung/52_m0.htm aufgeschalteten Massnahmen dokumentieren die Wertschätzung des Regierungsrates gegenüber den BLN-Gebieten. Erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang, dass die seenahen Siedlungsgebiete in Hünenberg und Cham oder diverse Bauzonen in Menzingen, Neuheim, Ober- und Unterägeri bereits rechtsgültig eingezont waren, bevor die BLN-Gebiete vom Bundesrat in Kraft gesetzt wurden.

2. *Welche Schutzziele wurden bezüglich der BLN-Gebiete formuliert?*

Antwort: Wie erwähnt, hat der Bund für die BLN Gebiete die Schutzziele aus dem NHG und der Verordnung zum NHG entwickelt. Gemäss Art. 6 NHG gilt: "Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen."

Die BLN-Gebiete sind gemäss eidgenössischer Gesetzgebung für die Kantone bei ihren planerischen Aufgaben nicht verbindlich. Für Bundesaufgaben hingegen schon, wie in Art. 6 NHG ausgeführt. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Bundesaufgabe die BLN-Gebiete umfassend zu erhalten sind. Bei einem Abweichen von diesem Schutz muss ein nationales Interesse vorliegen (z.B. Landesverteidigung, Kiesversorgung) und es braucht eine Interessenabwägung zwischen diesen beiden Interessen.

3. *Bestehen Konzepte, wie die Schutzziele umgesetzt werden?*

Antwort: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist zur Zeit daran, die Bedeutung und die Schutzziele aller BLN-Gebiete neu zu formulieren. Der Kantonsrat hat im kantonalen Richtplan dem Regierungsrat den Auftrag erteilt (Richtplanbeschluss L 7.2), für das BLN-Gebiet Nr. 1307 (Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit

Höhronenkette) im Rahmen eines Pilotprojektes an dieser Neudefinition mitzuwirken. Diese Arbeiten laufen zur Zeit. Die Federführung liegt beim Bund, da es sich um ein nationales Inventar handelt. Die Überprüfung der Schutzmassnahmen wird nach den Pilotprojekten auf alle anderen BLN-Gebiete ausgedehnt. Wie weit der Bundesrat diese Arbeit übernimmt und die Verordnung zum NHG anpasst, ist noch offen. Weitergehende Konzepte für die BLN Gebiete auf kantonaler Ebene bestehen nicht und sind auch nicht geplant. Mit der Ausscheidung der behördenverbindlichen Landschaftsschongebiete im kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat die Bedeutung der Zuger Landschaften für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zug dargelegt. Diese Landschaftsschongebiete umfassen praktisch auch alle BLN Gebiete. Die entsprechenden Beschlüsse im kantonalen Richtplan sind für die Behörden verbindlich und werden umgesetzt.

Beim BLN Gebiet Nr. 1309 Zugersee spielt die Denkmalpflege und Archäologie eine besondere Rolle. Mit verschiedenen Unterschutzstellungen wichtiger Kulturdenkmäler sowie archäologischen Rettungsgrabungen leistet diese Disziplin ihren Beitrag zur Erhaltung und Dokumentation der urgeschichtlichen Seeufersiedlungen resp. der Schlossliegenschaften. Die Kantonsarchäologie Zug hat zudem im Jahre 1997 bei Oberrisch Aabach und Zug Sumpf je ein Grundwasserbeobachtungsnetz eingerichtet. Seither wird regelmässig die Höhe des Grundwasserspiegels und damit indirekt die Erhaltung der organischen Substanzen der beiden Bodendenkmäler gemessen.

4. *Bis wann gedenkt der Kanton Zug diese Schutzziele umzusetzen?*

Antwort: Wie in der Antwort zur Frage 1 aufgezeigt, werden verschiedene Massnahmen getroffen, um das BLN-Gebiet als Gesamtes aufzuwerten. Dies geschieht im Rahmen von Einzelprojekten oder auch mit den nun anlaufenden Landschaftsentwicklungskonzepten der Gemeinden (Richtplanbeschluss L 1.1.5).

5. *Ist geplant, bei der vorgesehenen Überbauung auf der Halbinsel Schloss St. Andreas vorsorgliche Massnahmen zu treffen, damit die Schutzziele gewahrt werden können und diese einmalige Parkanlage am Zugersee in der bisherigen Form erhalten bleibt?*

Antwort: Das Projekt zur Weiterentwicklung der Halbinsel St. Andreas ist zur Zeit in Bearbeitung. Dabei war das Amt für Denkmalpflege und Archäologie einbezogen und die Direktion des Innern hat die entsprechenden Eckwerte festgehalten. Der Bebauungsplan wird von der Baudirektion vorgeprüft. Der Regierungsrat hat sich bis heute bewusst nicht in das Verfahren eingeschaltet, um seine Unabhängigkeit als

Genehmigungsbehörde für den Bebauungsplan (auch in Hinsicht auf allfällige Bescherdeentscheide) nicht zu gefährden.

Festzuhalten ist, dass sich der Kantonsrat im Richtplanbeschluss S 6.1 nicht generell gegen eine Weiterentwicklung der Zuger Schlossliegenschaften ausgesprochen hat. Im Gegenteil. Mit diesem Beschluss soll eine Weiterentwicklung dieser Liegenschaften ermöglicht werden. Dabei ist der hohe Wert des archäologisch und denkmalpflegerischen Ensembles sowie des wertvollen Landschaftsparks in die Interessenabwägung einzubeziehen. Das Beispiel der Firma Roche auf der Halbinsel Buonas zeigt, wie eine raumplanerisch zweckmässige Lösung aussehen kann.

Der Regierungsrat wird im Rahmen des Entscheids der Genehmigung des Bebauungsplans, diese Interessenabwägung vornehmen.

6. *Wurden die ENHK oder/und die EKD bereits für ein Gutachten beigezogen? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort: Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) wurde auf Antrag der kantonalen Denkmalkommission vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu einem Gutachten nach Art. 17a des NHG eingeladen. Die EKD lud zudem auf eigene Initiative die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) ein. Dabei handelt es sich beide Male um ein freiwilliges Gutachten, welches nicht wegen direkter Anwendung von Bundesrecht abgegeben wurde. Die allein zuständigen kantonalen und gemeindlichen Behörden werden die Aussagen der Gutachten gleichwohl gewichten müssen.

Die Baudirektion wird in ihrer Vorprüfung das Gutachten der EKD/ENHK würdigen.

Sofern der Bebauungsplan vom Chamer Souverän angenommen wird, wird sich der Gesamtregierungsrat im Genehmigungsverfahren mit dem Gutachten der EKD/ENHK (auf dem Internet zu finden unter: www.zug.ch/raumplanung/52_m0.htm) auseinandersetzen.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 14. November 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber i.V.: Gianni Bomio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 6'500.--.